

RS OGH 1972/4/26 7Ob26/72 (7Ob27/72, 7Ob28/72), 5Ob223/73, 2Ob187/76, 3Ob588/78 (3Ob589/78), 7Ob609/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1972

Norm

ABGB §1293

ABGB §1325 D2a

Rechtssatz

Eine Schadenersatzpflicht besteht nur dann, wenn dem Geschädigten bereits ein konkreter Schaden entstanden ist. Die bloße theoretische Möglichkeit eines künftigen Schadenseintrittes reicht hierzu nicht aus (SZ 5/276, SZ 6/335, SZ 35/83, EvBl 1957/89). (Hier klagte eine Gebietskrankenkasse den Masseverwalter im Konkurs des Beitragsschuldners wegen Nichtentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge, ohne vorher auf Grund der Rückstandsausweise gegen die Konkursmasse Exekution geführt zu haben).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 26/72

Entscheidungstext OGH 26.04.1972 7 Ob 26/72

- 5 Ob 223/73

Entscheidungstext OGH 05.12.1973 5 Ob 223/73

nur: Eine Schadenersatzpflicht besteht nur dann, wenn dem Geschädigten bereits ein konkreter Schaden entstanden ist. Die bloße theoretische Möglichkeit eines künftigen Schadenseintrittes reicht hierzu nicht aus (SZ 5/276, SZ 6/335, SZ 35/83, EvBl 1957/89). (T1); Beisatz: Solange der Käufer einer Liegenschaft nicht einmal versucht hat, von dem ihm gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß zustehenden Recht auf Lastenfreistellung Gebrauch zu machen, kann er den vertragserrichtenden Notar nicht wegen Verschuldens an der inzwischen eingetretenen Belastung der Liegenschaft auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. (T2)

- 2 Ob 187/76

Entscheidungstext OGH 07.10.1976 2 Ob 187/76

Auch; nur: Eine Schadenersatzpflicht besteht nur dann, wenn dem Geschädigten bereits ein konkreter Schaden entstanden ist. (T3); Beisatz: Verdienstentgang für reparaturbedingte Stehzeit erst nach tatsächlich erfolgter Reparatur. (T4)

- 3 Ob 588/78

Entscheidungstext OGH 10.10.1979 3 Ob 588/78

nur T1; Veröff: SZ 52/146

- 7 Ob 609/81

Entscheidungstext OGH 02.07.1981 7 Ob 609/81

nur T1

- 2 Ob 243/80

Entscheidungstext OGH 15.12.1981 2 Ob 243/80

Auch; Beisatz: Die Haftung des Geschäftsführers einer in Konkurs verfallenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung hängt davon ab, ob der Gläubiger nicht schon im Konkurs - bis zur endgültigen Aufteilung der allenfalls noch durch Drittschuldnerzahlungen bereicherten Masse - Befriedigung erlangt. (T5)

- 3 Ob 504/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 3 Ob 504/91

nur T1

- 1 Ob 32/91

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 32/91

Auch; nur T1; Veröff: SZ 64/129

- 1 Ob 214/03g

Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 214/03g

Auch; Beisatz: Die bloße Möglichkeit eines Schadenseintritts kann lediglich ein Feststellungsinteresse begründen, mangels nachgewiesenen Schadens jedoch ein Zahlungsbegehren nicht rechtfertigen. (T6); Beisatz: Hier: Das Leistungsbegehren des Klägers wurde für unberechtigt erkannt, da ein Schaden aufgrund des dem Beklagten vorgeworfenen advokatorischen Kunstfehlers bisher nicht eingetreten ist, weil erst mit Abschluss des Verfahrens gegen seine frühere Rechtsanwältin feststeht, ob Ansprüche gegen diese wegen eingetretener Verjährung nicht mehr durchsetzbar sind. (T7)

- 7 Ob 123/07z

Entscheidungstext OGH 20.06.2007 7 Ob 123/07z

Auch; Beis wie T6

- 2 Ob 210/07g

Entscheidungstext OGH 27.03.2008 2 Ob 210/07g

Auch; nur T1; Beis wie T6

- 7 Ob 1/09m

Entscheidungstext OGH 11.02.2009 7 Ob 1/09m

Auch; nur T1

- 2 Ob 9/09a

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 9/09a

Vgl; nur T1

- 4 Ob 246/12y

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 246/12y

nur T1; Beis wie T6

Schlagworte

GesmbH GmbH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0022464

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at